

Was tun im Falle eines **Behandlungsfehlers?**

Autoren _ Dr. Thomas Ratajczak und Dr. Susanna Zentai

_Recht



_Auch bei noch so gewissenhaftem Arbeiten kann jedem Zahnarzt ein Behandlungsfehler unterlaufen. Ein Fehler kann jedem passieren – wichtig ist, wie man mit einer solchen Situation umgeht.

_Behandlungsfehler

Per Definition bestimmt sich ein Behandlungsfehler danach, ob der Zahnarzt unter Einsatz der von ihm zu fordernden medizinischen Kenntnisse und Erfahrungen im konkreten Fall eine vertretbare Entscheidung über die diagnostischen sowie therapeutischen Maßnahmen getroffen und diese Maßnahmen sorgfältig durchgeführt hat. Man muss also zu der Verwirklichung eines mit der Behandlung verbundenen Risikos unterscheiden. Nicht jede nachteilige Auswirkung eines medizinischen Eingriffs ist eine zahnärztliche Fehlentscheidung. Genau so wenig schuldet der Zahnarzt den Erfolg einer Behandlung. Nur darf der Misserfolg eben nicht in einem vom Zahnarzt zu vertretenden Behandlungsfehler liegen. Ein Behandlungsfehler muss nicht vorsätzlich unternommen worden sein. Fahrlässigkeit – also das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt – erfüllt den Tatbestand gleichermaßen.

_Beweislast

Es ist wichtig für den Arzt zu wissen, dass für einen Behandlungsfehler grundsätzlich der Patient beweispflichtig ist. Eine Ausnahme besteht nur, wenn ein so genannter grober Behandlungsfehler gegeben ist. Ein grober Behandlungsfehler liegt vor, wenn der Zahnarzt zweifelsfrei und eindeutig gegen gesicherte zahnmedizinische Erkenntnisse und bewährte Behandlungsregeln verstoßen und einen Fehler begangen hat, der aus objektiver Sicht nicht mehr nachvollziehbar oder begründbar ist, da er dem Zahnarzt schlechterdings nicht unterlaufen darf.

An dieser Stelle darf allerdings nicht der Hinweis auf den Aufklärungsfehler fehlen. Dieser wird regelmäßig unterschätzt. Tatsächlich aber birgt der Aufklärungsfehler ein ebenso großes Haftungsrisiko wie der klassische Behandlungsfehler. Die Einstandspflichten des Zahnarztes sind identisch: Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld. Einen wesentlichen Unterschied gibt es allerdings: Für die

ordnungsgemäße Aufklärung des Patienten muss der Zahnarzt den Beweis führen. Das bedeutet: die ordnungsgemäße Aufklärung und deren lückenlose Dokumentation ist ebenso wichtig wie die Vermeidung von Behandlungsfehlern! Hier verbirgt sich ein häufig übersehenes Haftungsrisiko des Zahnarztes, was um so ärgerlicher ist, als dass es zu einem sehr hohen Prozentsatz ausgeschlossen werden kann.

_Umgang mit dem Patienten

Von einem Behandlungsfehler betroffene Patienten äußern häufig, sie wären nie gegen ihren Zahnarzt vorgegangen, wenn dieser nur seinen Fehler offen eingestanden und mit ihnen das Gespräch gesucht hätte. Ob dem tatsächlich so ist und eine einvernehmliche Regelung zu aller Zufriedenheit gefunden werden kann, lässt sich ausschließlich an dem jeweiligen Einzelfall beantworten.

_Keine Aufklärungspflicht über Behandlungsfehler

Der Zahnarzt ist nicht verpflichtet, sich selbst zu beschuldigen. Er muss den Patienten nicht davon unterrichten, dass ihm ein Behandlungsfehler unterlaufen ist. Eine einzige Ausnahme muss man aber da machen, wo dem Patienten ein weiterer Gesundheitsschaden als Folge der Fehlbehandlung droht und der Betroffene hierüber unwissend ist.

_Einbindung von Haftpflichtversicherer und Rechtsanwalt

Zu guter Letzt darf es nicht versäumt werden, den Haftpflichtversicherer zu informieren. Dieser greift seinem Versicherungsnehmer hilfreich unter die Arme. Stets kann der Haftpflichtversicherer auch einen kompetenten Rechtsanwalt benennen. Hier ist besondere Vorsicht geboten. Auch Rechtsanwälte haben Spezialisierungen. Und nur weil ein Rechtsanwalt die letzte Mietstreitigkeit zur Zufriedenheit geregelt hat, ist er nicht zwingend für eine Zahnarzt-haftpflichtangelegenheit der beste Ratgeber. Dies gilt selbstverständlich umgekehrt genauso. Darum ist es wichtig, einen spezialisierten Rechtsanwalt – und zwar rechtzeitig, das heißt von Anfang an – hinzuzuziehen. _

Fazit

Der Zahnarzt muss sich darüber bewusst sein, wann ihm ein Behandlungsfehler unterlaufen ist. Er muss seinen Patienten hierüber nicht aufklären. Davon abgesehen muss er dringend die Möglichkeit eines Aufklärungsfehlers vermeiden. Steht ein Behandlungsfehler fest, sollte das Gespräch mit dem Patienten gesucht werden, ohne sich unnötig selbst zu beschuldigen. Dies sollte nur nach Rücksprache mit dem Haftpflichtversicherer und einem spezialisierten Rechtsanwalt geschehen, welche beide von Beginn an eingebunden werden müssen.